

Gemeinde Hiddenhausen

- Der Bürgermeister -

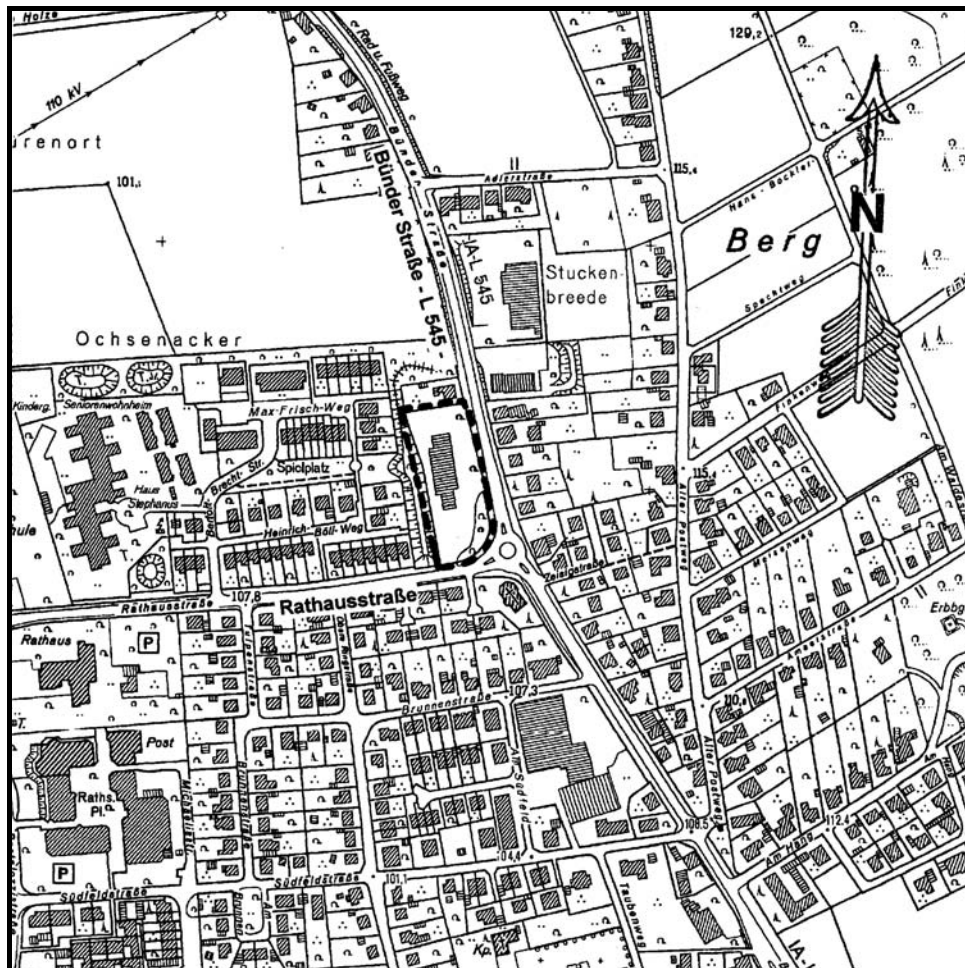
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 „Gebiet nördlich der Rathausstraße“ und des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Nr. Ei 16 "Großflächiger Einzelhandel im Eckbereich Bündler Straße - L 545 - und Rathausstraße"

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat am 11.12.2007 unter entsprechender Teilaufhebung des in der 3. Änderungsfassung rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. Ei 6 „Gebiet nördlich der Rathausstraße“ den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Nr. Ei 16 "Großflächiger Einzelhandel im Eckbereich Bündler Straße - L 545 und Rathausstraße" nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Ei 16 und der entsprechenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiddenhausen wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den vorbezeichneten Bereich durch Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ entsprechend berichtigt.

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden für jeden zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 und des Bebauungsplanes Nr. Ei 16 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 und der Bebauungsplan Nr. Ei 16 mit entsprechender Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 und des Bebauungsplanes Nr. Ei 16 mit entsprechender Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Gemeinde Hiddenhausen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB, der VwGO und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. Ei 16 rechtsverbindlich, die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. Ei 6 tritt für den entsprechenden Bereich außer Kraft.

Hiddenhausen, den 17.01.2008

gez.

Veröffentlicht am: 25.01.2008

(Rolfsmeyer)